

Beschäftigung von Rentnern

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Geringfügige Beschäftigung	1
3. Altersgrenze und Altersrente	1
3.1 Krankenversicherung.....	1
3.2 Rentenversicherung (mit Flexi- rentengesetz)	2
3.3 Arbeitslosenversicherung	2
4. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	2
5. Rente wegen voller Erwerbsminderung.....	2
6. Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten	2
7. Hinzuverdienst.....	2
8. Pensionäre – Beamte im Ruhestand.....	2
8.1 Krankenversicherung.....	2
8.2 Rentenversicherung	3
8.3 Arbeitslosenversicherung	3
9. Pflegeversicherung.....	3
10. Umlageversicherung.....	3
11. Erreichen der Altersgrenze.....	3
12. Übersicht	3
13. Meldungen.....	3
14. Lohnunterlagen.....	3
15. Übersicht Rentenarten/Beitragsgruppen	4
16. Übersicht über die Regelaltersgrenze	6

Bezieht ein Arbeitnehmer gleichzeitig eine oder mehrere Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Pension, kann dies in der Sozialversicherung zu Besonderheiten führen.

Welche besonderen Regelungen das sind, wollen wir Ihnen mit diesem Beratungsblatt erläutern.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2031416** als PDF zum Download.

Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Allgemeines

Als Arbeitgeber beurteilen Sie die Versicherungspflicht bzw. -freiheit für Ihre Beschäftigten, berechnen die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und führen diese an die Krankenkasse ab.

Besonderheiten müssen Sie beachten, wenn Sie einen Rentner oder Pensionär als Arbeitnehmer beschäftigen. Grundsätzlich besteht auch für Rentner bei einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt Versicherungspflicht. Je nach Rentenart gibt es aber in den einzelnen Versicherungszweigen Ausnahmen.

2. Geringfügige Beschäftigung

Sozialversicherungsfrei sind Beschäftigungsverhältnisse, die nur geringfügig ausgeübt werden. Dies gilt natürlich auch für die Beschäftigung von Rentenbeziehern und Pensionären. Geringfügig ist eine Beschäftigung, wenn das monatliche Entgelt die Grenze von 520 EUR nicht überschreitet. Geringfügig ist auch eine Beschäftigung, die von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet ist. Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt dann dabei keine Rolle. Mehr dazu erfahren Sie in unserem Beratungsblatt "Geringfügige Beschäftigungen", das Sie sich unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2031418** herunterladen können.

3. Altersgrenze und Altersrente

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 in Zwei-Monats-Schritten. Eine Übersicht finden Sie am Ende dieses Beratungsblatts.

Eine Altersrente kann als Vollrente oder als Teilrente bezogen werden.

3.1 Krankenversicherung

Vollrentenbezieher haben keinen Krankengeldanspruch. Daher werden die Krankenversicherungsbeiträge paritätisch aus dem ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent sowie dem TK-Zusatzbeitragssatz von 1,2 Prozent erhoben.

Teilrentenbezieher können im Falle der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld erhalten. Für solche Beschäftigten müssen Sie paritätisch Krankenversicherungsbeiträge aus dem allgemeinen

Beitragssatz von 14,6 Prozent sowie dem TK-Zusatzbeitragssatz von 1,2 Prozent entrichten.

Weitere Informationen zum Thema Krankengeld und den dazugehörigen Rentenarten erhalten Sie auf firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2006124.

3.2 Rentenversicherung (mit Flexirentengesetz)

Bezieher von Vollrenten sind seit 1. Januar 2017 rentenversicherungspflichtig, bis sie die Regelaltersgrenze erreichen. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze müssen Sie für diese Beschäftigten lediglich den Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsträger abführen. Ihr Arbeitnehmer kann sich aber dafür entscheiden, seine Rentenansprüche zu erhöhen, und es kann nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin uneingeschränkt hinzuverdient werden. Er verzichtet insofern auf seine Rentenversicherungsfreiheit. In diesem Fall führen Sie weiterhin die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile ab.

Unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2046132 steht Ihnen dafür ein Erklärungsvordruck zur Verfügung. Mehr zum Flexirentengesetz finden Sie unter der Suchnummer 2036298 und bei der Deutschen Rentenversicherung.

Bis zum 31. Dezember 2016 sind Bezieher einer Vollrente rentenversicherungsfrei. Bezieher einer Teilrente bleiben dagegen in vollem Umfang rentenversicherungspflichtig.

Ausnahme bei berufsständisch Versorgten:

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Beschäftigte nicht mehr von der Rentenversicherungspflicht befreit, sondern rentenversicherungsfrei.

Für berufsständisch Versorgte, deren Regelaltersgrenze für die Altersrente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung jedoch noch nicht erreicht ist, zahlen Sie weiterhin keine Beiträge zur Rentenversicherung. Stattdessen besteht für Sie unverändert die Verpflichtung, den Beitragszuschuss für den Beitrag zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen.

Erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze für die Altersrente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung müssen Sie für diese Beschäftigten den Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsträger abführen.

3.3 Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind, unabhängig von der Zahlung einer Altersrente, bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem der Beschäftigte die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht hat.

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze ist nur der Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 entfällt dieser für Sie aufgrund des Flexirentengesetzes.

Eine Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Bezug einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 bzw. § 230 Abs. 9 SGB VI finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2046132.

4. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sind in vollem Umfang versicherungspflichtig in der Kranken- und Rentenversicherung. In der Arbeitslosenversicherung besteht grundsätzlich auch Versicherungspflicht, es sei denn, die Arbeitsagentur hat festgestellt, dass der Beschäftigte aufgrund seiner Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung auf Dauer nicht zur Verfügung steht.

5. Rente wegen voller Erwerbsminderung

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung müssen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichten. Da sie keinen Anspruch auf Krankengeld haben, ist in der Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz zugrunde zu legen. Für die Arbeitslosenversicherung sind keine Beiträge zu entrichten, auch nicht der Arbeitgeberanteil.

6. Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten

Der Bezug von Witwen-, Witwer- und Waisenrenten oder einer Erziehungsrente hat keinen Einfluss auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung.

7. Hinzuverdienst

Bei Altersrentnern, welche die Altersgrenze für die Regelaltersrente bereits erreicht haben, gibt es grundsätzlich keine Einschränkung des zulässigen Hinzuverdienstes. Bei allen anderen Rentnern sind Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, damit die Rente nicht geschmälert wird oder gar ganz wegfällt. Die Hinzuverdienstregelungen sind bei den einzelnen Rentenarten sehr unterschiedlich. Hinzu kommen zahlreiche Übergangsbestimmungen, deren Anwendung vom Beginn des Rentenbezugs abhängig ist, sowie Sonderregelungen für die neuen Bundesländer. Eine detaillierte Darstellung würde den Rahmen dieses Beratungsblatts sprengen. Bitte empfehlen Sie einem neuen Arbeitnehmer, der eine Rente bezieht, sich vor Aufnahme der Beschäftigung mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

8. Pensionäre – Beamte im Ruhestand

8.1 Krankenversicherung

Beamte im Ruhestand, die bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften haben, sind in einer nebenher ausgeübten Beschäftigung krankenversicherungsfrei.

8.2 Rentenversicherung

Rentenversicherungsfrei sind Pensionäre, wenn die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wegen Erreichens der Altersgrenze gewährt wird. Den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen müssen Sie allerdings entrichten.

8.3 Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenversicherungspflicht besteht grundsätzlich auch für Beamte im Ruhestand, es sei denn, der Beschäftigte hat die Altersgrenze für die Regelaltersrente bereits erreicht.

In diesem Fall zahlen Sie nur noch den Arbeitgeberanteil. Für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 entfällt dieser für Sie aufgrund des Flexirentengesetzes.

9. Pflegeversicherung

Alle Mitglieder, für die Beiträge zur Krankenversicherung aufgrund der Beschäftigung zu zahlen sind, haben auch Beiträge zur Pflegeversicherung aus dem Arbeitsentgelt zu entrichten. Der Beitragssatz beträgt unabhängig von der Rentenart 3,05 Prozent.

Mitglieder ohne Kinder zahlen einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 0,35 Prozentpunkten. Ausgenommen sind Personen, die vor 1940 geboren wurden oder das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder-Berücksichtigungsgesetz).

10. Umlageversicherung,

Für beschäftigte Rentner gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für alle anderen Beschäftigten.

11. Erreichen der Altersgrenze

Wie bereits dargestellt, endet die Arbeitslosenversicherungspflicht generell mit Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht hat. In der Rentenversicherung besteht für einige Beschäftigte nach Erreichen dieser Altersgrenze Versicherungsfreiheit, auch ohne dass ein Altersruhegeld gezahlt wird. Dies ist der Fall, wenn der Beschäftigte

- § bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze nicht rentenversichert war
- § oder nach Erreichen dieser Altersgrenze eine Beitragserstattung aus seiner Rentenversicherung erhalten hat.

Dabei handelt es sich um Personen, die keinen Anspruch auf Altersrente erworben haben oder nicht erwerben konnten. Auch in diesen Fällen müssen Sie aber den Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge abführen. In der Krankenversicherung gibt es für diesen Personenkreis keine Sonderregelung.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner der Deutschen Rentenversicherung unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2050284 zur Verfügung.

12. Übersicht

Die auf Seite 4 stehende Übersicht macht noch einmal deutlich, welche Beitragsgruppen bei den einzelnen Rentenarten in Frage kommen.

13. Meldungen

Für Rentenbezieher und Pensionäre gelten die üblichen Meldevorschriften. Bitte denken Sie daran, dass bei einer Änderung der Beitragsgruppe durch Rentenbewilligung eine Ummeldung erforderlich ist.

Meldungen für geringfügig Beschäftigte erstellen Sie bitte auch für Rentner und Pensionäre.

14. Lohnunterlagen

Soweit Sie durch den Rentenbezug oder die Pension Ihrer Beschäftigten Besonderheiten beachten müssen, zum Beispiel

- § durch die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes in der Krankenversicherung,
- § wenn nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen ist,
- § wenn Arbeitslosenversicherungsfreiheit besteht, weil der Beschäftigte laut Bescheid der Arbeitsagentur aufgrund seiner Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung dauerhaft nicht zur Verfügung steht,

nehmen Sie die entsprechenden Unterlagen (Rentenbescheid, Bescheid der Arbeitsagentur usw.) in Kopie zu den Lohnunterlagen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Ihnen die entsprechenden Nachweise zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Unterlagen können Sie bei einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger die Richtigkeit Ihrer versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung problemlos belegen.

15. Übersicht Rentenarten/Beitragsgruppen

Rentenart	Krankenversicherung ¹⁾	Rentenversicherung ²⁾	Arbeitslosenversicherung	Beitragsgruppenschlüssel für Meldungen	Personengruppenschlüssel für Meldungen ⁶⁾
Altregelung bis 31.12.2016					
Altersrente (Vollrente)	3	3 ³⁾	1	3311	119
§ vor Erreichen der Regelaltersgrenze					
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze	3	3 ³⁾	2 ³⁾	3321	119
Besonderheiten bei berufsständisch Versorgten					
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze	3 ³⁾	3 ⁶⁾	2	3321	119
Neuregelung ab 01.01.2017					
Altersrente (Vollrente)					
§ vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3	1	1	3111	120
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 31.12.2021)	3	3	0	3301	119
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit (bis 31.12.2021) (Flexirentengesetz)	3	1	0	3101	120
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	3	3	2	3321	119
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit Verzicht auf die RV-Freiheit (ab 01.01.2022)	3	1	2	3121	120
Besonderheiten bei berufsständisch Versorgten					
§ vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3	0 ⁷⁾	1	3011	101
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 31.12.2021)	3	3 ⁶⁾	0	3301	119
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	3	3 ⁶⁾	2	3321	119
Altersrente (Teilrente)					
§ vor Erreichen der Regelaltersgrenze	1	1	1	1111	101
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 31.12.2021)	1	1	0	1101	101
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	1	1	2	1121	101
Erwerbsunfähigkeitsrente (volle Erwerbsminderung)					
	3	1	----	3101	101
Berufsunfähigkeitsrente (teilweise Erwerbsminderung)					
	1	1	1 ⁴⁾	1111	101
Hinterbliebenenrente (z.B. Witwen-/Waisenrente)					
	1	1	1	1111	101
Altregelung bis 31.12.2016					
Pensionär					
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze ⁶⁾	----	3 ³⁾	2 ³⁾	0320	119
Neuregelung ab 01.01.2017					
Pensionär					
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 31.12.2021) ⁶⁾	----	3 ³⁾	0	0300	119
§ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022) ⁶⁾	—	3 ³⁾	2 ³⁾	0320	119

Rentenart	Krankenversicherung ¹⁾	Rentenversicherung ²⁾	Arbeitslosenversicherung	Beitragsgruppenschlüssel für Meldungen	Personengruppenschlüssel für Meldungen
Altregelung bis 31.12.2016 Personen ohne Rentenanspruch, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben	1	3 ³⁾	2 ³⁾	1321	101
Neuregelung ab 01.01.2017 § Personen ohne Rentenanspruch, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben (bis 31.12.2021)	1	3 ³⁾	0	1301	101
§ Personen ohne Rentenanspruch, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben (ab 01.01.2022)	1	3	2 ³⁾	1321	101
Altregelung bis 31.12.2016 Personen, welche die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen ⁵⁾	1	1	2 ³⁾	1121	101
Neuregelung ab 01.01.2017 § Personen, welche die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen ⁵⁾ (bis 31.12.2021)	1	1	0	1101	101
§ Personen, welche die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen ⁵⁾ (ab 01.01.2022)	1	1	2 ³⁾	1121	101

- 1) Die Beitragsgruppe gilt nur für krankenversicherungspflichtig Beschäftigte. Bitte berücksichtigen Sie, dass freiwillig versicherte Arbeitnehmer weiterhin mit der BGR 0 oder 9 zu melden sind. Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung besteht zugleich auch Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung.
- 2) In der Rentenversicherung wird nicht zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden, es gilt einheitlich die Beitragsgruppe 1 bzw. 3. Das gilt auch für den Beitragsgruppenschlüssel der Meldungen.
- 3) Es ist jeweils nur der Beitragsanteil des Arbeitgebers zu entrichten.
- 4) Eine Ausnahme besteht, wenn der Beschäftigte arbeitslosenversicherungsfrei ist, weil er laut Bescheid der Arbeitsagentur aufgrund seiner Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung dauerhaft nicht zur Verfügung steht.
- 5) Sofern bei bestehendem Anspruch auf den Bezug einer Altersrente auf die Stellung eines Rentenantrages verzichtet wird, wirkt sich dies positiv auf den Rentenanspruch aus.
- 6) Altersgrenze für die Altersrente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung.
- 7) Die Übersicht dient nur als Hilfestellung. Es können nicht alle Konstellationen abgebildet werden. Bitte nehmen Sie immer eine individuelle Prüfung vor.

16. Übersicht über die Regelaltersgrenze

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt erreicht:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1851-1946	65
1947	65 + 1 Monat
1948	65 + 2 Monate
1949	65 + 3 Monate
1950	65 + 4 Monate
1951	65 + 5 Monate
1952	65 + 6 Monate
1953	65 + 7 Monate
1954	65 + 8 Monate
1955	65 + 9 Monate
1956	65 + 10 Monate
1957	65 + 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 + 2 Monate
1960	66 + 4 Monate
1961	66 + 6 Monate
1962	66 + 8 Monate
1963	66 + 10 Monate
1964	67

In bestimmten Konstellationen (z.B. Geburtsjahr vor 1955 und Beginn einer Altersteilzeit vor 2007) gilt aus Vertrauensschutzgründen eine Regelaltersrente von 65 Jahren. Hierzu berät Sie die Deutsche Rentenversicherung.